

Haftungsausschluss:

Bei den im Internetangebot „Info-Portal Energieeinsparung“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt und Raumforschung enthaltenen Verordnungs- und Gesetzestexten handelt es sich um unverbindliche Lesefassungen. Sie können heruntergeladen und zur privaten Information genutzt werden. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Inhalte jedoch keine Gewähr übernommen werden. Amtliche und im Streitfall maßgebliche Textfassungen finden sich ausschließlich in den amtlichen Verkündungsblättern – das sind für das Bundesrecht das Bundesgesetzblatt bzw. der Bundesanzeiger.

Nichtamtliche Lesefassung mit Begründung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung Vom 2. Dezember 2004 ¹

(BGBl. I S. 3144)

Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 4 und 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), von denen die §§ 4 und 5 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Energieeinsparverordnung

Die Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085), geändert durch Artikel 296 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Spalte 5“ die Angabe „oder 6“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Witterungsbereinigung des Energieverbrauchs ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Verfahren anzuwenden.“
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.3.1 Satz 3 wird die Angabe „1998-12“ durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:
„2.1.1 Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p für Gebäude ist nach DIN EN 832 : 2003-06 in Verbindung mit DIN V 4108-6 : 2003-06 und DIN V 4701-10 : 2003-08 zu ermitteln; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Der in diesem Rechengang zu bestimmende Jahres-Heizwärmebedarf Q_h ist nach dem Monatsbilanzverfahren nach DIN EN 832 : 2003-06 mit den in DIN V 4108 - 6: 2003-06 Anhang D genannten Randbedingungen zu ermitteln. In DIN V 4108 - 6: 2003-06 angegebene Vereinfachungen für den Berechnungsgang nach DIN EN 832 : 2003-06 dürfen angewandt werden. Zur Berücksichtigung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind die methodischen Hinweise unter Nr. 4.1 der DIN V 4701-10: 2003-08 zu beachten.“
 - c) In Nummer 2.1.2 Satz 1 und Nummer 2.2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „2001-02“ durch die Angabe „2003-08“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.3 werden die Angaben „1998-12“ und „2000-11“ jeweils durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
 - e) In Nummer 2.4 Satz 1 wird die Angabe „1998-12“ durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
 - f) Nummer 2.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „Bbl 2 : 1998-08“ durch die Angabe „Beiblatt 2 : 2004-01“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „2000-11“ durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
 - g) Nummer 2.7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Angabe „ F_u “ durch die Angabe „ F_{nb} “ und die Angabe „2000-11“ durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „2001-03“ durch die Angabe „2003-07“ ersetzt.
 - h) In Nummer 2.9.1 Satz 1 wird die Angabe „2001-03“ durch die Angabe „2003-07“ ersetzt.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- i) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2001-02“ wird jeweils durch die Angabe „2003-08“ ersetzt.
 - bb) Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt.“ angefügt.
- j) In Nummer 3 Satz 3 wird die Angabe „Bbl 2 : 1998-08“ durch die Angabe „Beiblatt 2 : 2004-01“ ersetzt.
- k) In Nummer 3 Satz 5 wird die Tabelle 2 wie folgt geändert:
 - aa) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Die Wärmedurchgangskoeffizienten der Bauteile U_i sind auf der Grundlage der nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerte für Bauprodukte zu ermitteln oder technischen Produkt-Spezifikationen (z.B. für Dachflächenfenster) zu entnehmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Bei an das Erdreich grenzenden Bauteilen ist der äußere Wärmeübergangswiderstand gleich Null zu setzen.“
 - bb) Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

„²⁾ Der Gesamtenergiedurchlassgrad g_i (für senkrechte Einstrahlung) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Besondere energiegewinnende Systeme, wie z.B. Wintergärten oder transparente Wärmedämmung, können im vereinfachten Verfahren keine Berücksichtigung finden.“
- 5. In Anhang 2 Nummer 2 Satz 1 und 2 werden die Angaben „1998-12“ und „2000-11“ jeweils durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
- 6. Anhang 3 Nummer 7 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

„²⁾ Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensters; der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensters ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.“
 - b) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„³⁾ Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten der Verglasung; der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten der Verglasung ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.“
- 7. In Anhang 4 Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 sind“ ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen können den Wortlaut der Energieeinsparverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Dezember 2004

...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen Verfahrensvereinfachungen vorgenommen sowie Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in der Handhabung der Energieeinsparverordnung (EnEV) erhöht werden. Schwerpunkt ist die Anpassung der EnEV an den verbesserten Stand der Technik. Die hiernach gebotenen Änderungen werden außerdem zum Anlass genommen, redaktionelle Klarstellungen und Verdeutlichungen in der EnEV vorzunehmen.

Mit den vorgesehenen Änderungen sind keine Abänderungen des energieeinsparrechtlichen Gesamtanforderungsniveaus der EnEV beabsichtigt.

In einem gesonderten Verfahren werden die sich aus der Änderungsverordnung ergebenden Folgeänderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 EnEV vorgenommen.

2. Die Änderungsverordnung ist notwendig, weil die EnEV eine im starken Maße physikalisch-technisch geprägte Materie regelt. Zahlreiche technische Details, aber auch die wesentlichen Berechnungsverfahren sind nicht in der EnEV selbst, sondern in technischen Normen festgelegt. Die Verweisungen der EnEV auf die technischen Normen sind statischer Natur. Dieser Umstand allein führt nicht zwangsläufig zu einem Änderungserfordernis der EnEV, wenn sich das technische Regelwerk ändert.
3. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine Anpassung der EnEV an die geänderten technischen Normen erforderlich. Mit der Neufassung mehrerer Normen und Vornormen wird die Anwendung der EnEV insgesamt verbessert, weil
 - Regelungslücken im technischen Regelwerk geschlossen,
 - Auslegungsunklarheiten beseitigt,
 - in einzelnen Fällen, in denen sich die Anwendung der technischen Regeln als wirtschaftlich problematisch erwiesen hat, die Ursachen im Regelwerk beseitigt,
 - und sonstige Fehler der technischen Normen behoben worden sind.

Die Planer arbeiten schon jetzt mit den neuen Normen, denn grundsätzlich müssen werkvertragliche Leistungen im Baubereich – z. B. die Berechnung der energetischen Gebäudequalität - nach den aktuellen, allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Die Praxis wendet auch die neu gefassten sog. Vornormen an, auch wenn diese nicht den Status allgemein anerkannter Regeln der Technik haben. Der öffentlich-rechtliche Nachweis nach der EnEV muss aber bis zu deren Änderung nach den bisherigen Normen erbracht werden. In dieser Situation besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einem Gleichklang der in der EnEV zitierten technischen Normen und dem für die Planungs- und Baupraxis privatrechtlich verbindlichen Stand der Technik.

4. Eine Umstellung der statischen auf dynamische Verweisungen kann aus verfassungsrechtlichen Gründen weder bei verpflichtenden Anforderungen noch bei der freiwilligen Angabe von Energieverbrauchskennzahlen (§ 13 Abs. 5 EnEV) vorgenommen werden.
5. Folgende fünf technische Normen und Vornormen werden mit ihrem neuen, aktuellen Publikationsdatum übernommen:
 - DIN EN 832 : 2003-06 als Ersatz für DIN EN 832 : 1998-12,
 - DIN 4108-2 : 2003-07 als Ersatz für DIN 4108-2 : 2001-03,
 - DIN V 4108-6 : 2003-06 als Ersatz für DIN V 4108-6 : 2000-11,
 - DIN V 4701-10 : 2003-08 als Ersatz für DIN V 4701-10 : 2001-02,
 - DIN 4108 Beiblatt 2 : 2004-01 als Ersatz für die Fassung 1998-08.
6. Da die in dieser Änderungsverordnung vorgenommenen Änderungen keine inhaltliche Tragweite im Sinne einer Verschärfung, Ausweitung oder Herabsetzung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen haben, verbleibt es auch mit den neuen Bestimmungen dabei, dass die Anforderungen der EnEV generell wirtschaftlich vertretbar sind.
7. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Neubaukosten oder die Kosten für die im Gebäudebestand geforderten Maßnahmen durch die geänderten Vorschriften ändern werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Desgleichen werden auch die Mieten und die Gesamtwohnkosten nicht beeinflusst.
8. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.
9. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungsverordnung nicht mit Kosten belastet.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kann sich der Vollzugaufwand für Länder und Gemeinden geringfügig vermindern. Diese Wirkung kann sich in einigen Fallgestaltungen insbesondere daraus ergeben, dass Verwaltungsverfahren zur Befreiung von den Anforderungen der EnEV wegen unbilliger Härten (§ 17 EnEV) vermieden werden können, weil unverhältnismäßig strenge Anforderungen zurückgenommen werden sollen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 EnEV)

§ 3 Abs. 3 Satz 2 EnEV hat bisher folgenden Wortlaut:

„Bei Gebäuden nach Satz 1 Nr. 3 darf der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust 76 vom Hundert des jeweiligen Höchstwertes nach Anhang 1 Tabelle 1 Spalte 5 nicht überschreiten.“

Die in Satz 2 genannte Spalte 5 betrifft Nichtwohngebäude mit Fensterflächenanteilen bis 30 v.H. § 3 Abs. 3 Satz 2 EnEV soll künftig auch Höchstwerte für Nichtwohngebäude mit größeren Fensterflächenanteilen vorsehen; diese sind in Spalte 6 enthalten. Der praktische Anwendungsbereich der Regelung liegt bei den nicht von Regeln der Technik erfassten Sonderformen der Beheizung von Nichtwohngebäuden.

Die Ergänzung soll eine Regelungslücke schließen und damit ausdrücklich das wirtschaftlich vertretbare Anforderungsniveau festlegen, das bisher nur über eine analoge Anwendung der Spalte 6 mit demselben Ergebnis oder Härtefallentscheidungen nach § 17 EnEV bewirkt werden kann. Im praktischen Ergebnis ändert sich nichts an den materiellen Anforderungen. Die Ergänzung trägt zur Rechtsklarheit sowie zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei, weil Verfahren auf Grund von Härtefallanträgen entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EnEV)

Die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 EnEV betrifft die Rechtsfolgen der Erneuerung von Vorhangfassaden (Anhang 3 Nr. 6). § 8 Abs. 1 Satz 1 EnEV stellt bedingte Anforderungen im Gebäudebestand und hat bisher folgenden Wortlaut:

„Soweit bei beheizten Räumen in Gebäuden nach § 1 Abs. 1 Änderungen gemäß Anhang 3 Nr. 1 bis 5 durchgeführt werden, dürfen die in Anhang 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden.“

Die Vorschrift bezieht sich bisher nur auf Maßnahmen nach Anhang 3 Nr. 1 bis 5, nicht aber auf Anhang 3 Nr. 6 EnEV, der ohne die hier vorgeschlagene Erweiterung leerläuft. Daraus wird ersichtlich, dass die fehlende Verweisung auf Nummer 6 eine offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeit darstellt. Eine materielle Erweiterung des § 8 Abs. 1 Satz 1 EnEV ist damit also nicht verbunden. Das Gewollte soll im Wortlaut aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 2 und 5 EnEV)

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 2 Satz 3 EnEV)

Die Änderung des § 13 Abs. 2 EnEV ist eine Folgeänderung zur Berichtigung des § 8 Abs. 1 Satz 1 EnEV (siehe Begründung zu Nummer 2). Sie betrifft Energiebedarfsausweise für bestehende Gebäude und soll ermöglichen, dass auch die Erneuerung von Vorhangfassaden dokumentiert wird. § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EnEV lautet bisher wie folgt:

„Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn

1. innerhalb eines Jahres mindestens drei der in Anhang 3 Nr. 1 bis 5 genannten Änderungen in Verbindung mit dem Austausch eines Heizkessels oder der Umstellung einer Heizungsanlage auf einen anderen Energieträger durchgeführt werden (...).“

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 5 Satz 3 EnEV)

Der geltende § 13 Abs. 5 EnEV konkretisiert die Rahmenbedingungen für die freiwillige Mitteilung von Energieverbrauchskennwerten im Gebäudebestand. Energieverbrauchskennwerte sind die witterungsbereinigten Energieverbräuche für Raumheizungen in Kilowattstunden pro m² Wohnfläche des Gebäudes und Jahr. Das in Satz 3 angesprochene Verfahren zur Witterungsbereinigung dient dazu, die von vornherein begrenzte Aussagekraft des gemessenen Heizenergieverbrauchs dadurch zu erhöhen, dass der gemessene Verbrauch rechnerisch auf die langjährigen durchschnittlichen Wetterverhältnisse umgestellt wird; außergewöhnliche Wetterverhältnisse im Verbrauchszeitraum werden aus den Messergebnissen „herausgerechnet“. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass das sich ändernde Klima in gewissen Abständen eine Anpas-

sung der Wetterwerte für das langjährige Mittel für verschiedene Wetterstationen (vgl. Anhang 2 der VDI-Norm „Klimatische Daten und Heizgradtage“) erfordert.

Mit der Neufassung des Satzes 3 soll die statische Verweisung auf das Verfahren gemäß der VDI-Richtlinie 3807 vom Juni 1994 (gemeint ist dort Blatt 1) aufgehoben werden. Zur Bestimmung des Verfahrens zur Herausrechnung außergewöhnlicher Wetterverhältnisse genügt es, sich auf die diesbezüglich anerkannten Regeln der Technik zu beziehen. Damit soll vermieden werden, dass die Energieeinsparverordnung nur wegen einer Änderung der erwähnten klimatischen Daten und Heizgradtage für bestimmte Wetterstationen förmlich geändert werden muss. So können geänderte klimatische Bedingungen zeitnah bei der Witterungsbereinigung Berücksichtigung finden. Die anerkannten Regeln der Technik werden gegenwärtig von der genannten VDI-Richtlinie abgebildet.

Zu Nummer 4 (Anhang 1 EnEV)

Zu Buchstabe a (Nr. 1.3.1 Satz 3)

In Nummer 1.3.1 Satz 3 soll die Neufassung der DIN EN 832 vom Juni 2003 übernommen werden. Die Norm führt die Bezeichnung „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden, Berechnung des Heizenergiebedarfs, Wohngebäude“. Sie enthält Festlegungen zum Berechnungsverfahren gemäß § 3 EnEV.

Mit der Neufassung der Norm wurden kleinere Fehler in den Berechnungsregeln bereinigt.

Zu Buchstabe b (Nr. 2.1.1)

Nummer 2.1.1 wird wegen der Vielzahl der Änderungen zur besseren Lesbarkeit neu gefasst. Die Änderungen betreffen in den Sätzen 1 bis 3 die DIN EN 832 (siehe Begründung zu Buchstabe a) und die DIN V 4108-6 (dazu unten a) sowie in den Sätzen 1 bis 4 die DIN V 4701-10 (dazu unten b); hinzu kommt eine klarstellende Ergänzung des Satzes 1 (dazu unten c).

a) Die Vornorm DIN V 4108-6 „Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden, Teil 6: Berechnung des Jahresheizenergiebedarfs“ enthält Festlegungen zum Berechnungsverfahren gemäß § 3 EnEV und Randbedingungen. Als Vornorm hat die technische Regel zwar nicht den Status einer allgemein anerkannten Regel der Technik. Auf ihre Neufassung vom Juni 2003 soll aber zur Vervollständigung der Anpassung der EnEV an die fortgeschriebenen Normen mit ihrer neuen Fassung Bezug genommen werden (vgl. Begründung Allgemeiner Teil zu Nr. 3).

b) Die Vornorm DIN V 4701-10 : 2003-08 „Energetische Bewertung von heiz- und raumluftechnischen Anlagen, Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung“ trifft Festlegungen zum Berechnungsverfahren gemäß § 3 EnEV und definiert bestimmte Randbedingungen. Die Vornorm hat ganz überwiegend redaktionelle Änderungen erfahren.

Für die Anwendung der EnEV sind folgende inhaltliche Ergänzungen wesentlich. Für Anbauten und gemischt beheizte Gebäude wurde das Berechnungsverfahren im Hinblick auf die Ausdehnung der bestehenden Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlage ergänzt. Damit kann das Verfahren zur Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs nun auch auf Anbauten an bestehende Gebäude, deren Wärmeerzeuger auch für den Anbau genutzt wird, sowie auf Gebäude angewendet werden, die teilweise niedrig, im Übrigen normal beheizt sind und einen gemeinsamen Wärmeerzeuger haben. Damit wurde eine praktisch bedeutende Regelungslücke im Normenwerk geschlossen. Weitere sachliche Detailänderungen ergeben sich für Anlagen mit mehreren Heizkesseln; für diesen Fall wird bei optimierter energetischer GesamtAbstimmung der Kessel aufeinander die verbesserte Energieeinsparung berücksichtigt. Die Aufnahme eines Primärenergiefaktors für den Brennstoff Holz in die Vornorm ermöglicht künftig die freiwillige Angabe des Jahres-Primärenergiebedarfs in Energiebedarfsausweisen.

Im Übrigen sind die Änderungen der DIN V 4701-10 redaktioneller Natur. Neben inhaltlich oder sprachlich genaueren Darstellungen wurden Fehler korrigiert. Sie haben keine inhaltliche Bedeutung, erleichtern aber teilweise die Anwendungspraxis und unterstützen den wirksamen Vollzug der EnEV.

c) Die in Nummer 2.1.1 Satz 1 vorgesehene Bezugnahme auf § 15 Abs. 3 EnEV soll zur Rechtsklarheit bei der Abgrenzung des Bauordnungsrechts vom Energieeinsparrecht beitragen. Im Hinblick auf diese Abgrenzung sind in der Praxis Unsicherheiten gerade bei der Anwendung der Vornorm für die Anlagentechnik (DIN V 4701-10) aufgetreten. Auf diese Vornorm nimmt die EnEV nur wegen der Berechnungsverfahren Bezug. Diejenigen Abschnitte der Vornorm, die den Charakter einer Produktnorm besitzen, sind nicht Gegenstand der statischen Verweisung der EnEV. Die Ergänzung soll verdeutlichen, dass die Feststellung der relevanten Produkteigenschaften im Landesrecht und nicht in der EnEV geregelt ist (siehe auch Begründung zu Buchstabe k).

Zu Buchstabe c (Nr. 2.1.2 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 2)

Gegenstand der Änderungen der Nummer 2.1.2 Satz 1 und der Nummer 2.2 Satz 2 ist die neue Vornorm DIN V 4701-10. Auf die Begründung zu Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (Nr. 2.3)

Die Änderungen der Nummer 2.3 betreffen die DIN EN 832 (siehe Begründung zu Buchstabe a) und die DIN V 4108-6 (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe e (Nr. 2.4 Satz 1)

Die Änderung der Nummer 2.4 Satz 1 betrifft die DIN EN 832 (siehe Begründung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe f (Nr. 2.5 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung der Nummer 2.5 Satz 1 Buchstabe b betrifft die Umstellung auf das neue Beiblatt 2 „Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden – Wärmebrücken – Planungs- und Ausführungsbeispiele“ zur DIN 4108 vom Januar 2004. In dem Beiblatt wurden die Planungsbeispiele zur Vermeidung von Wärmebrücken erweitert und die konkreten Randbedingungen für die Ermittlung gleichwertiger Details ausführlicher dargestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Nummer 2.5 Satz 1 Buchstabe c betrifft die DIN V 4108-6 (siehe Begründung zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe g (Nr. 2.7 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der ersten Änderung der Nummer 2.7 Satz 1 Buchstabe b soll eine offensichtliche Unrichtigkeit beseitigt werden. Die geltende Fassung bezieht sich auf den Temperatur-Korrektur-Faktor F_u . Mit der Bezeichnung „u“ sind Bauteile zu unbeheizten Räumen angesprochen. Aus dem Regelungszusammenhang der Nr. 2.7 Buchstabe b ist indes abzuleiten, dass ein solcher Korrektur-Faktor zwischen Gebäuden mit normalen und Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen offensichtlich nicht richtig sein kann. Der richtige Korrektur-Faktor ist jener für niedrig beheizte Räume (F_{nb}).

Die zweite Änderung bezweckt die Übernahme der neuen Norm DIN V 4108-6 (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Nummer 2.7 Satz 1 Buchstabe c betrifft die technische Norm DIN 4108-2 „Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden, Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz“. Die Neufassung vom Juli 2003 verbessert die rechtssichere Handhabung der Norm bei Rollladenkästen und beim sommerlichen Wärmeschutz und vermeidet unnötige Verfahren zur Befreiung nach § 17 EnEV. Im Einzelnen:

Für die Berücksichtigung von Rollladenkästen in den Berechnungsverfahren wurde ein neuer Abschnitt eingefügt. Dieser Schritt geht auf Unsicherheiten in der Praxis zurück. Die Neuregelung schließt eine Regelungslücke und schafft die gebotene Klarheit.

Beim sommerlichen Wärmeschutz werden unbeabsichtigte, wirtschaftlich nicht vertretbare Auswirkungen der bisherigen DIN-Norm vermieden, die in bestimmten Fallkonstellationen bislang zu Befreiungsanträgen nach § 17 EnEV geführt haben (Sonnenschutz auf der Nordseite). Eine sachliche Änderung im praktischen Ergebnis ist damit nicht verbunden. Die Neuregelung in der Norm entlastet die Praxis jedoch von unnötigen Verfahren nach § 17 EnEV.

Die sonstigen Änderungen der Norm haben redaktionellen oder erläuternden Charakter ohne Auswirkungen auf die Ziele der EnEV.

Zu Buchstabe h (Nr. 2.9.1 Satz 1)

Die Änderung der Nummer 2.9.1 Satz 1 betrifft die DIN 4108-2 (siehe Begründung zu Buchstabe g Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe i (Nr. 3 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung der Nummer 3 Satz 2 betrifft die DIN V 4701-10 (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Wortlaut und Zweck entspricht die Ergänzung der Nummer 3 Satz 2 der gleichlautenden Ergänzung der Nummer 2.1.1 Satz 1 zu den Produktnorm-Abschnitten der Vornorm (siehe Begründung zu Buchstabe b am Ende).

Zu Buchstabe j (Nr. 3 Satz 3)

Die Änderung der Nummer 3 Satz 3 betrifft das neue Beiblatt 2 der DIN 4108 (siehe Begründung zu Buchstabe f Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe k (Nr. 3 Satz 5 Tabelle 2)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Ebenso wie die Änderungen der Fußnoten in Anhang 3 Nr. 7 Tabelle 1 (vgl. Begründung zu Nummer 6) steht auch die Änderung der beiden Fußnoten in Anhang 1 Nr. 3 Satz 5 Tabelle 2 im Zusammenhang mit denjenigen bauordnungsrechtlichen Regelungen der Länder, die für den Vollzug der EnEV von Bedeutung sind. Sie sollen deutlicher als bisher darauf hinweisen, dass die Produkteigenschaften (z. B. Wärmedurchgangskoeffizient eines fertigen Bauteils, Wärmeleitfähigkeit eines Materials) auf der Grundlage der Regelungen nach den Landesbauordnungen zu bestimmen sind, ggf. nach Maßgabe von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder europäischen technischen Zulassungen oder – wie bisher – nach technischen Produkt-Spezifikationen. Die Änderungen entsprechen zwar schon dem geltenden Recht; bekannte Unsicherheiten in der Anwendungspraxis geben aber Anlass, die Rechtslage für die Normadressaten verständlicher auszudrücken.

Auf Grund der jeweils in Satz 2 zitierten Bauregelliste A Teil 1 nach den Landesbauordnungen bleiben auch die in den beiden Fußnoten bisher ausdrücklich aufgeführten Ermittlungsquellen (DIN EN ISO 6946 und 10077 : 1 sowie DIN EN 410; in Anhang 3 zudem DIN EN 673) weiterhin unverändert anwendbar.

Die jeweiligen Sätze 3 der beiden Fußnoten sind unverändert geblieben und werden nur zur besseren Lesbarkeit der Fußnoten aufgeführt.

Zu Nummer 5 (Anhang 2 Nr. 2 EnEV)

Die Änderungen des Anhangs 2 Nr. 2 sollen die Neufassungen der DIN EN 832 und der DIN V 4108-6 übernehmen (siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstaben a und b).

Zu Nummer 6 (Anhang 3 Nr. 7 Tabelle 1 EnEV)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen der Fußnoten 2 und 3 in Nummer 7 Tabelle 1 dienen ebenfalls dem zu Nummer 4 Buchstabe k dargelegten Anliegen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend ist auf die ausdrückliche Erwähnung des Bemessungswertes des Wärmedurchgangskoeffizienten hinzuweisen. Schon nach dem geltendem Recht ist der Bemessungswert der Bestimmung oder Ermittlung des Wärmedurchgangskoeffizienten zugrunde zu legen. Dies soll jetzt in den beiden Fußnoten ausdrücklich aufgeführt werden. Die gesonderte Erwähnung soll Unsicherheiten der Anwendungspraxis Rechnung tragen.

Zu Nummer 7 (Anhang 4 Nr. 3 Satz 4 EnEV)

Bei der Änderung der Nummer 3 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Die in Satz 4 angeordnete Nichtanwendung muss sich nach Sinn und Zweck der Regelung sowie den technischen Gesetzmäßigkeiten auch auf den zweiten Satz beziehen. Das Gewollte soll entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ermächtigt die in gemeinsamer Federführung zuständigen Bundesministerien zur Neubekanntmachung der Energieeinsparverordnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.